

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.06.1988

Geschäftszahl

87/16/0164

Rechtssatz

Eine Verzögerung des Verfahrens stellt keinen der im § 42 Abs 2 VwGG genannten Aufhebungsgründe dar. Ein entgegen dem Grundsatz einer möglichst raschen Verfahrensabwicklung verspätet erlassener Bescheid ist deswegen noch nicht rechtswidrig (Hinweis E 18.4.1985, 83/16/0090, VwSlg 5988 F/1985).

Beachte

Besprechung in:

ÖStZ 1989, 167;